

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1597

Die Lehre zwischen akademischer Freiheit und Neutralität in Hochschulen

**Verfassungsrechtliche, rechtshistorische
und politiktheoretische Überlegungen zur Reichweite
kommunikativer Freiheit von Dozierenden
und Hochschulen**

Von

Roxane Rosa Ariana Kuhnholdt



Duncker & Humblot · Berlin

ROXANE ROSA ARIANA KUHNHOLDT

Die Lehre zwischen akademischer Freiheit
und Neutralität in Hochschulen

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1597

Die Lehre zwischen akademischer Freiheit und Neutralität in Hochschulen

Verfassungsrechtliche, rechtshistorische
und politiktheoretische Überlegungen zur Reichweite
kommunikativer Freiheit von Dozierenden
und Hochschulen

Von

Roxane Rosa Ariana Kuhnholdt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19799-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59799-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	19
I. Die Ambivalenz von Freiheit: Privileg und Bürde zugleich	19
II. Die Zensur akademischer Freiheit in Vergangenheit und Gegenwart – eine Bestandsaufnahme	20
1. Individuelle Wissenschaftsfreiheit und institutioneller Wahrheitsschutz	20
2. Sprachstandards und Inhaltskontrollen als Gefahr für die akademische Freiheit und Kultur?	23
a) Zensurentwicklung in der Wahrheits- und Wissensgesellschaft	23
b) Sprache als repressive Form der Ausgrenzung – politische Nebulösität der Protagonisten	26
aa) Manipulation und Gewalt durch Sprache	26
bb) Sprache als Erziehungspropaganda und Manipulationsmechanismus	27
3. „Cancel Culture“ und Interessenspolitik in Universitäten im Spiegel der Geschichte	31
a) Die Kirche als Zensor über Wahrheit und Herrscher über Freiheit in Universitäten	31
b) Der Staat als Zensor über Wahrheit und Herrscher über Freiheit in Universitäten	32
c) Die Gesellschaft als Zensor über Wahrheit und Herrscher über Freiheit in Universitäten	36
aa) Das geschriebene Wort als Zensurobjekt	37
bb) Das gesprochene Wort in der Lehre als Zensurobjekt	39
4. Der fungible Freund des Fanatismus und die fatalen Folgen für die Freiheit	43
III. Gegenstand und Gang der Untersuchung	45

Teil I

Die Geschichte als Gefahrenprognose künftiger Hochschulkonflikte?	48
§ 2 Der steinige Weg zur freien Wissenschaft	49
I. Die Entstehung eines eigenständigen Grundrechts für die Wissenschaft	49
1. Einfluss der Restauration auf die Entstehung eines Wissenschaftsgrundrechts	51
a) Karlsbader Universitätsgesetz – die Agonie der Humboldt’schen Bildungsidee	51

b) Das Paradigma der „Göttinger Sieben“ und das Recht zum Widerstand . . .	55
aa) Die ambivalente Beziehung der Beamten zu König und Verfassung . .	55
bb) Die politische Bedeutung der Professoren und das Recht zum Wider- stand	57
cc) Die Folgen des Göttinger Protests für die sieben Professoren	59
dd) Die Befugnisse und Pflichten der Professoren im Lichte einer liberalen Verfassung	60
c) Der Hintergrund: Die geistige Bewegung im Vormärz und die bürgerliche Revolution	62
2. Politische und kulturelle Freiheit in der Ära der Reaktion nach 1850	66
II. Neue Spannungen in den Universitäten des Kaiserreichs ab 1890	70
1. Der Strukturwandel der Hochschule im liberalen Nationalstaat des Kaiser- reichs	70
2. Der wilhelminische Hochschulkonflikt im Fall Arons	72
a) Die umstrittene Rechtsstellung des Privatdozenten im konstitutionellen Staat	72
b) Was passierte im Fall Arons?	73
c) Zweckverständnis der Universität	76
3. Rechtliche Beurteilungen	79
§ 3 Die Zerbrechlichkeit der Wissenschaftsfreiheit und das Erbe von Weimar	81
I. Das „Grundrecht der deutschen Universität“ in der WRV	81
II. Die Mutation der Freiheit: Wissenschaftsfreiheit im „Dritten Reich“	85
1. Die „Säuberung“ von Hochschulen und ihrer Lehrenden im „Dritten Reich“	85
2. Weltanschaulich-gebundene, „völkische“ Wissenschaft	87
3. Carl Schmitts juristischer Beitrag zur „Säuberung“ der Hochschulen	89
4. Das Andenken der Bücher und das Erbe der Geschichte	91
a) Deutsche Studentenschaft (DSt) als Protagonisten der Bücherverbrennung	91
b) Das geistige Vermächtnis des „Dritten Reichs“	92
III. Die Entstehung der Wissenschaftsfreiheit grundgesetzlichen Zuschnitts	93
IV. Zwischenergebnis	95

Teil 2

Inhalt, Funktion und Grenzen akademischer Freiheit	97
§ 4 Die (wissenschaftsbezogenen) Grundrechte aus Art. 5 III 1 GG	97
I. Die Wissenschaftsfreiheit in Rechtsprechung und Literatur	97
1. Schutzbereich und verfassungsrechtliche Struktur der Wissenschaftsfreiheit	97
2. Funktion der Wissenschaftsfreiheit	99
II. Die Lehrfreiheit im Kontext des Art. 5 III 1 GG	100
1. Was ist Lehre i. S. d. Art. 5 III GG?	101

2. Die grundrechtliche Eigenständigkeit der Lehre	102
a) Die Sprache des Gesetzes als Ausgangspunkt	102
b) Wissenschaftlichkeit von Lehre	103
aa) Lehre als eigenständige Handlungspraxis vor allem in Hochschulen ..	104
bb) Der vornehmlich nichtwissenschaftliche (Sekundär-)Adressat der Lehre	108
cc) Die Treueklausel des Art. 5 III 2 GG als systematisches Indiz eigen-	
ständiger Lehre	110
c) Forschungs- und Lehrfreiheit als „Funktionsgrundrecht“ (Kay Hailbronner)	110
d) Schlussfolgerungen	111
3. Die Lehrfreiheit als Kommunikationsgrundrecht	113
a) Abgrenzung zur Meinungsfreiheit	113
b) Abgrenzung zur Wissenschaftskommunikation	115
§ 5 Universitäre Wissenschaftsfreiheit als „drittnützige“ Freiheit im Amt?	119
I. Beamten- und Grundrechtsstatus der Lehrenden in Vergangenheit und Gegenwart	120
1. Allgemeiner Beamtenstatus vs. akademischer Beamtenstatus	121
a) Allgemeine Funktion des Beamtenstatus	121
b) Der professorale Beamtenstatus im Lichte der Verletzlichkeit der Lehrfrei-	
heit	123
aa) Einführung: Der Beamtenstatus als institutioneller Schutz bestimmter	
Sachbereiche	123
bb) Die Verbeamtung von Hochschullehrern – kein Novum in der Rechts-	
geschichte	124
(1) Der Hochschullehrer als Diener des Staates im „Metternich’schen	
System“	125
(2) Restaurative Erfahrungswerte – Basis für eine konstruktive Kopp-	
lung von Freiheit und Amt	126
cc) Der professorale Beamtenstatus als Verbeamtung sui generis	128
2. Beamtenstatus – Indiz für einen normativen, grundrechtlichen Drittnutzen?	129
II. Die universitäre Wissenschaftsfreiheit als „dienende“ Freiheit?	131
1. „Dienende“ Freiheitsrechte und funktionelle Interpretation	131
a) Funktion und Inhalt dienender Grundrechtsgewährleistungen	131
b) Rundfunkfreiheit als dienende, ausgestaltungsbedürftige Freiheit	133
2. Ist die Wissenschaftsfreiheit auch ein „dienendes“ Grundrecht?	134
a) Statuiert die Rundfunkfreiheit ein Exempel für die universitäre Wissen-	
schaftsfreiheit?	134
b) Die Lehr- und Forschungsfreiheit an Hochschulen – Verpflichtung und	
Recht	138
c) Streitstand	140
aa) Burmeister: Wissenschaftsfreiheit des Amtsträgers als „dienende“	
Freiheit	140
bb) Löwer: Freiheit im Amt als gemeinnützige Freiheit	142

cc) Lorenz: Wissenschaftsfreiheit als Teil des „Grundrechts der Universität“	142
dd) Wissenschaftsfreiheit – grundrechtskonzeptionell eine „dienende“ Freiheit?	143
(1) Vertreter einer „dienenden“ Auslegung	143
(2) Gegner einer „dienenden“ Auslegung	144
d) (Syn-)Thesen, Erläuterungen und Vertiefungen	146
aa) Die dienende Funktion der Hochschulen	147
bb) Intrinsische Gemeinnützigkeit der in Selbstbestimmung betriebenen Wissenschaft	149
(1) Die grundrechtliche Eigennützigkeit der universitären Wissenschaftsfreiheit	149
(2) Die intrinsische Gemeinnützigkeit der Lehr- und Forschungsfreiheit	153
(a) Verfassungserwartung der Grundrechte als Leitbild für die dienende Auslegung	153
(b) Historische und systematische Betrachtung der universitären Verfassungserwartung	155
(c) Drittnutzen kraft Freiheit vor Fremdbestimmung im Spiegel der Rechtsprechung und Literatur	157
(3) Die amtliche Gemeinnützigkeit der Lehr- und Forschungsfreiheit	160
cc) Die Funktionen des Beamtenstatus in der Hochschule	162
dd) Einfluss der „dienenden“ Freiheitsauslegung auf Schrankenebene	165
e) Zusammenfassung	168
§ 6 Die Schranken der Lehrfreiheit	170
I. Kollidierendes Verfassungsrecht – Einführung	170
II. Grundrechte der Studierenden als Schranke der Lehrfreiheit	172
1. Berufsfreiheit, Art. 12 I 1 GG: Die Hochschule und die ausbildende Lehre	172
2. Recht auf Entfaltung und Selbstbestimmung an Hochschulen	173
a) Die Hochschule und die (persönlichkeits-)bildende Lehre, Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG	173
b) Das Recht auf akademische Selbstbestimmung, Art. 2 I i. V. m. Art. 5 III GG (Sophie Derfler)	176
3. Negative Informationsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG	178
a) Negative Informationsfreiheit als Grenze der akademischen Redefreiheit?	178
aa) Anwendbarkeit der negativen Informationsfreiheit in der Hochschule?	178
bb) Kritische Würdigung – Lehrinhalte als aufgezwungene Information?	182
4. Zwischenergebnis	187
III. Grundgesetzliche Wehrhaftigkeit als Schranke der Lehrfreiheit	188
1. Zusammenspiel von wehrhafter Demokratie, Äußerungsbefugnissen und Lehrfreiheit	188

2. Elemente wehrhafter Demokratie in Lehre und Universität	190
a) Die beamtenspezifischen Pflichten als wehrhafte Schranke der Lehrfreiheit	191
aa) Beamtenrechtliche Einschränkungen im Hochschulbetrieb	191
bb) Beamtenrechtliche Einschränkungen außerhalb des Hochschulbetriebs	196
b) Die Verfassungstreue als eigenständige Schranke?	200
aa) Schutzbereich vs. Schranke	200
(1) Anwendungsbereich der Verfassungstreueklausel des Art. 5 III 2	
GG	200
(2) Historische Hintergründe	202
(3) Staatsrechtlicher Privilegierungsgrund	206
bb) Zwischenergebnis	210
c) Die Verwirkung der Lehrfreiheit nach Art. 18 S. 1 GG	211
IV. Die Neutralität der Universitäten als Schranke der Lehrfreiheit?	213
1. Die Neutralität als Verfassungsprinzip	214
a) Begriff der Neutralität, Formen und Herleitung	214
aa) Herleitung der Neutralität	214
bb) Neutralität als assoziativer Begriff vs. Neutralität als Rechtsbegriff ...	215
cc) Neutralität als verfassungsrechtliche Grundsatzkategorie	216
b) Funktionen der (Nichtidentifikation und) Neutralität	217
2. Staatliches Informationshandeln, Öffentlichkeitsarbeit und Neutralität	222
3. Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates	225
a) Laizistische Neutralität vs. „offene“ Neutralität	225
b) Janusköpfiger, hilfloser Grundsatz oder notwendiges Gerechtigkeitsprin-	
zip?	226
c) Religion, Verfassung und Neutralität – ein wechselseitiges Zusammenspiel	228
4. Die forschungs- und kulturpolitische Neutralität des Staates	229
V. Fazit, Rück- und Ausblick	230

Teil 3

Die Wirkungsweise der Neutralität in Hochschulen	237
§ 7 Neutralität in Universitäten – ein weitgehend vernachlässigtes Terrain?	237
I. Der Professor an staatlichen Hochschulen – ein Amtsträger wie jeder andere?	238
1. Einleitung	238
2. Die Neutralitätspflicht des Beamten	240
3. Die politische Bedeutung von Lehrenden – eine Einführung	241
a) Politische Amtsträger und Hochschulwissenschaftler – eine vergleichende	
Bestandsaufnahme	242
aa) Amtliche Regierungsautorität vs. epistemische Wissenschaftsautorität	242

bb) Die politische und demokratische Bedeutung von Lehrenden außerhalb der Hochschulen	247
cc) Macht und Missbrauch der Wissenschaft im „Dritten Reich“	250
dd) Grenzfälle in der Wissenschafts- und Lehrkommunikation	251
b) Folgerungen für die Neutralitätsanalyse	252
II. Politische Neutralität vs. „engagierte“ Wissenschaft und Lehre	254
1. Meinungsbildung in der Lehre: Willensbildung an staatlichen Hochschulen	254
2. Politikbetrieb vs. universitärer Wissenschaftsbetrieb	256
3. Die politisch umstrittenen Funktionen von Hochschulen und ihrer Lehrenden	257
a) Die Hochschule als kritische Universität?	257
aa) Kurzer Rückblick: Die „Kritische Universität“ der Studentenrevolution	257
bb) Was kennzeichnet die kritische Universität des Grundgesetzes heute?	257
cc) „Safe Spaces“ als Teil des Konzepts einer kritischen Universität?	259
(1) Der „Safe Space“ als „privater Raum“ und die Hochschule als „öffentlicher Raum“	259
(2) Der Berliner Salon als „Safe Space“ der Romantik?	266
(3) Die Apologie einzelner Elemente des „Safe Spaces“ in der Hochschullehre	269
dd) Resümee	271
b) Wie (partei-)politisch darf Lehre sein?	271
aa) Parteipolitik oder Aufklärungsdidaktik?	272
bb) Resümee	276
c) Die Hörsäle als Orte des Widerstandes?	277
aa) Die Hochschule und der Hörsaal – öffentliche Kommunikationsräume?	277
bb) Versammlung im Hörsaal als Form faktischer Zensur?	280
cc) Meinungsfreiheit der Studierenden in Hörsälen	281
(1) Einführung: Diskurs vs. Disqualifizierung	281
(2) „Nazi-Schwein“ – Tatsache oder Werturteil?	283
(3) Diffamierung oder verständliche Reaktion?	285
(4) Meinungsfreiheit der Studierenden vs. Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs	287
4. Resümee	290
a) Autorität ist eine Frage der Wahrnehmung durch das kommunikative Gegenüber	290
b) Persönliche Autorität ist Grundrechtsinhalt	290
III. Politische und ideologische Neutralitätsformen in der Hochschule – Thesen ...	292
1. Parteipolitische Neutralität von Hochschulen aus Art. 20 II 1 i. V. m. Art. 21 GG	292
a) Neutralitätsansatz bei Regierung und Hochschule	292
b) Die Hochschule als Verpflichtete politischer Neutralität	293
c) Resümee	297

2. Die Lehrenden als Träger von Neutralität?	298
a) (Partei-)politische Neutralität der einzelnen Lehrenden aus § 60 I BBG, § 33 I BeamtStG i. V. m. Art. 33 IV, V GG	298
aa) Form vs. Inhalt der Lehre	300
(1) Anspruch auf Ausgewogenheit in der Lehre?	300
(2) Verantwortung und Freiheit für die Lehre statt Neutralität in der Lehre	303
bb) Lehrende und Bundespräsidenten – fernab des politischen Wettbewerbs und Zeitgeistes	305
cc) Politisches Engagement von Lehrenden außerhalb der Hochschulen ..	307
(1) Parteipolitisches Engagement und politische, parteiunabhängige Meinungen	307
(2) Fall Aslan	308
b) Politische Neutralität aus Art. 5 III GG?	316
aa) Der epistemische Grund und die wissenschaftliche Perspektive	317
bb) Der Kontext der wissenschaftlichen Äußerung	320
cc) Der Einsatz „dichter Begriffe“ in der Lehre	321
dd) Resümee und Schlussfolgerung	322
c) Politische Neutralität an Hochschulen als Verpflichtungstatbestand für Lehrende?	323
aa) Die Handlungsunfähigkeit der Hochschule	323
bb) Der Hochschullehrer als Zurechnungsobjekt der Hochschule?	324
cc) Sprecherrolle und Sprachkontext: Vielfältige Funktionen von Lehren- den an Hochschulen	326
d) Keine allgemeine politische Neutralitätspflicht an Hochschulen für Leh- rende	331
3. Wertungspolitische Neutralität der staatlichen Hochschulen aus Art. 5 III 1 GG 333	
a) Die Lehrfreiheit als normativer Anknüpfungspunkt für universitäre Neu- tralität	333
b) Subjektiv-grundrechtliche Dimension	334
aa) Funktion und Inhalt der moralischen, wertungspolitischen Neutralität	334
bb) Universitär-staatliches Informationshandeln	335
(1) Äußerungskompetenz der Hochschule	336
(a) Verbandskompetenz: Funktionen und Aufgaben der Hochschule	336
(b) Organkompetenz: Außendarstellung und -kommunikation durch die Hochschulleitung	339
(2) Spezielle Ermächtigungsgrundlage?	340
(3) Grenzen der universitären Öffentlichkeitsarbeit	342
c) Objektive Dimension	343
d) Anwendungsbeispiele der moralischen Neutralität aus Art. 5 III 1 GG	344
aa) Die Fälle Schönecker und Vollbrecht	344

bb) Die rechtliche Beurteilung des Falls Vollbrecht	346
cc) Die rechtliche Beurteilung des Fall Schöneckers	349
e) Resümee und Schlussfolgerung	353
§ 8 Die Neutralität in öffentlichen Schulen – Grundlage für eine Vergleichsbetrachtung?	356
I. Funktion der Schule als Ausgangspunkt für die Neutralitätsgeltung	357
1. Kulturpluralistischer Gemeinschaftsraum	357
2. Die Bedeutung der Schulen für die Identitätssuche der Schülerinnen und Schüler	359
3. Die politische und staatsbürgerliche Bedeutung der Schulen	361
4. Die Bedeutung der Friedensfunktion von Neutralität an Schulen	362
a) Religiös-weltanschauliche Neutralität der Schulen	362
b) Politische Neutralität an Schulen	363
II. Schulen und Hochschulen – ein Vergleich	366
1. Inhaltliche Unterschiede in der Zusammenkunft und Lehrvorgehensweise ...	366
2. Universitäres Erziehungs- und Lehrprinzip vs. pädagogische Erziehung an Schulen	369
III. Schlussfolgerungen des Vergleichs zwischen Schulen und Hochschulen	373
1. Autorität und Erziehung vs. Pluralismus an Schulen und Hochschulen	373
2. Religiös-weltanschauliche Neutralität	374
a) Die Hochschule als Verpflichtungsadressatin religiös-weltanschaulicher Neutralität	375
b) Die Lehrenden als Adressaten religiös-weltanschaulicher Neutralität: Herleitung	379
c) Inhalt und Reichweite der konfessionellen Neutralität der Lehrenden und Hochschulen	381
aa) Verstoß gegen Neutralität durch Verletzung religiöser Toleranz der Universitäten	381
bb) Verstoß gegen Neutralität durch Missbrauch der universitären religiösen Toleranz	383
cc) Ideologisch-konfessionelle Neutralität vs. „neutrale Lehre“	384
§ 9 Fazit	388
I. Die Neutralitätsdimensionen und -formen in der Hochschule – ein Resümee ...	388
II. Die Lehrfreiheit als „dienende“ Freiheit	392
III. Die Hochschule als Ort epistemischer und politischer Meinungsbildung	395
1. Die Hochschule als Akteur staatlichen Informationshandelns	395
2. Die Lehrfreiheit als virtuose Freiheit der Freimütigkeit	396
Literaturverzeichnis	399

Quellenverzeichnis	419
I. Internet-Quellen mit Autor	419
II. Internet-Quellen ohne Autor	421
Stichwortverzeichnis	423

„Mein gutes Recht, das, wie unbedeutend es der Welt scheinen mag, für mich den Inbegriff alles dessen enthält, was ich erlangen habe, und ohne Makel, ungelästert hüten will. Nur die Wahrheit währt, und selbst Übelgesinnte oder Schwache, die sie nicht laut bekennen, fühlen sich insgeheim von ihr durchzuckt. Die Welt ist voll von Männern, die das Rechte denken und lehren, sobald sie aber handeln sollen, von Zweifel und Kleinmuth angefochten werden, und zurückweichen.“

Jacob Grimm, Über seine Entlassung (1838), S. 4.

§ 1 Einführung

I. Die Ambivalenz von Freiheit: Privileg und Bürde zugleich

Freiheit ist ein Paradoxon, sie eröffnet und potenzialisiert Möglichkeiten, verlangt aber zugleich selbstverantwortete Entscheidungen ab; in dieser ambivalenten Dynamik zwischen der Wahl, die Freiheit so oder so und nicht anders auszuüben und der Sichtbarkeit des – aus der Wahl resultierenden – freiheitlichen Produkts ist sie unbequem und anstrengend. Dies gilt vor allem dann, wenn die freiheitliche Betätigung ihrerseits zwar von Rechts wegen zulässig ist, gesellschaftlich aber getadelt wird. Freiheit ist ein narratives Experiment, eine philosophische Sinnkategorie, eine verfassungsrechtliche Chance, aber keine reale existierende, physische Selbstverständlichkeit des Seins. Freiheit zu leben bedeutet auch im Besitz der „Tugend des Aushaltens“ zu sein.¹ Daher sind Kommunikationsfreiheiten immer auch Tugendfreiheiten. Herausforderung der Freiheit und präkonstitutionelle Bedingung für ihre Ausübung ist somit, ganz unabhängig von der existenten rechtlichen Gewährleistung und deren Umfang, der Wille und die Fähigkeit frei zu sein. Denn die bewusste Entscheidung zur Freiheit kann den vielleicht unbewussten Verzicht auf ein Stück alltäglicher Sorglosigkeit bedeuten. Freiheit kann daher auch unfrei machen. Aus zweierlei Sicht: Zum einen aus Verzicht auf die Freiheit aus Unbequemlichkeit oder Unmündigkeit heraus oder aus Angst vor gesellschaftlicher Ablehnung der eigenen Überzeugung, des eigenen klar definierten, dennoch angreifbaren Standpunktes. Zum anderen aus der Betätigung heraus: Tatsächlich unfrei trotz rechtlicher Freiheitsgarantie ist derjenige, der seine „unbequeme“ Meinung äußert und mit den gesellschaftlichen Konsequenzen dieser Äußerung nicht umgehen kann, aus emotionaler Sensibilität oder aber aus fehlender Kritikfähigkeit. Frei in einem unbekümmerten Sinne ist nur jener, der seine Meinung auch mit Blick auf die Konsequenzen äußert, um sich einem Diskurs zu stellen, letztlich um sich

¹ Diesen Ausdruck zitiert nach: U. Ludz (Hrsg.), *H. Arendt, Was ist Politik?*, 4. Aufl. 2010, S. 182.

seiner Angst zu stellen und die angreifbaren Thesen seines Standpunktes durch einen kritischen Austausch zu überdenken und in einem destillierten Urteil zur Ausräumung der Angriffspunkte anzupassen. Erst dann ist Freiheit etwas Gemeinsames.

II. Die Zensur akademischer Freiheit in Vergangenheit und Gegenwart – eine Bestandsaufnahme

1. Individuelle Wissenschaftsfreiheit und institutioneller Wahrheitsschutz

„Freie Untersuchung jedes möglichen Objekts des Nachdenkens, nach jeder möglichen Richtung hin, und ins Unbegrenzbar hinaus, ist ohne Zweifel ein Menschenrecht.“²

Die hierin zur Geltung kommende Kosmologie akademischer Freiheit sowie der Charakter der Wissenschaft als Denk- und Lebensprinzip³ versinnbildlicht in der traditions- und kulturreichen vornehmlich deutschen Geschichte des Wissenschaftsgrundrechts das Bedürfnis eines universellen Schutzes überdimensionaler, autonomer und zugleich unerschöpflicher Untersuchungsleistung und umfassender Erkenntnis-, Deutungs- und Denkfreiheit nach innen und außen.

Normativ illustriert das Zitat auch die existenzielle Abhängigkeit des Lehrenden und Forschenden von einer freiheits- und wahrheitssichernden Garantie der libertas philosophandi als „Stück sittlich notwendiger Lebensluft für den Einzelnen“⁴ und zugleich Grundlage für die Kommunikation und Verbreitung kritischer Informationen, weitsichtiger, staatlichen Interessen möglicherweise zuwiderlaufender Forschungsergebnisse und für expandierende Innovation im Gefüge Staat, Gesellschaft und Hochschulen⁵. Sie trägt dadurch dem Streben nach Emanzipierung der Wissenschaft von religiösen Dogmen und absolutistischen Herrschaftsstrukturen um des wissenschaftlichen Fortschritts willen zugunsten des hiervon profitierenden Gemeinwesens Rechnung und schenkt auch der Wahrheit in ihrer fatalsten Form wie auch der – von einem epistemologischen Standpunkt heraus betrachtet – nur aus Irrtum heraus kraft menschlicher Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit vorge-

² J. G. Fichte, Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten (1793), in: V. I. H. Fichte (Hrsg.), Werke VI, 1971, S. 23. Weiter führt Fichte aus, dass niemand seine Wahl, seine Richtung, seine Grenzen bestimmten dürfe, als er selbst.

³ Zum Topos der Wissenschaft als Lebensform vgl. J. Mittelstraß, Wissenschaft als Lebensform, 1982; unter Bezugnahme auf diesen und J. G. Fichte vgl. M. Ruffert, Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, in: VVDStRL 65 (2006), S. 146 (165).

⁴ R. Smend, in: VVDStRL 4 (1928), S. 44 (50), zu der geistesgeschichtlichen Verwandtschaft zwischen Meinungs- und Lehrfreiheit s. ferner S. 56.

⁵ Der Begriff „Hochschule“ wurde erstmals in der Weimarer Reichsverfassung zum verfassungsrechtlichen Sprachgebrauch erhoben. Zum Begriff der Hochschule in der Staatsverfassung vgl. A. Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, 1959, S. 15 f. Zur Einordnung der Universität im Gefüge der Hochschulen s. § 1, Fn. 133.

tragenen Wahrheit Gehör und Schutz.⁶ Die Lossagung von fremden Mächten aus der Moral, der Politik und der Religion ist vorrechtliche und vorpolitische Bedingung der kreativen, kognitiven und kulturellen Freiheiten (wie der externalisierten Gewissens-, Geistes-, Denk- und Wissenschaftsfreiheit).

Zugleich genießt die Wahrheit keinen absoluten Bestandsschutz, die Wissenschaft vermittelt keine transzendentalen Qualitäten im Diesseits; die Wahrheit ist vielmehr ein gnoseologisches Moment ad interim; ihr Gültigkeitsanspruch und ihre Vervollkommnerungsambition provozieren geradezu wissenschaftlichen Widerhall, Widerstand und Widerspruch. Hierfür ist sie zugleich über ihren – in der Wissenschaftsfreiheit aufgehenden – sachlich-gegenständlichen Schutz hinaus auf eine räumlich-akademische Vorhut angewiesen: Wieso dieser Zusammenhang individueller und institutioneller Freiheit?

„Weil das geistige Leben in den Wissenschaften nur dann gedeiht, wenn die schaffende Persönlichkeit nicht eingeschränkt wird, weder durch eine Zwecksetzung von außen noch durch vorherige Festsetzung dessen, was als Wahrheit herauskommen soll.“⁷

Dieser freiheitsumgehende Schutz durch die Universität fängt die dargestellten Übergriffe in die Geisteskultur auf und schützt die Integrität der geistigen Willensbildung von Lehrenden und Studierenden gegen äußere Einwirkungen, d. h. vor jeglichen wissenschaftsfeindlichen Mächten. Dazu zählt, kraft ihrer Schutzpflicht „Störungen und Behinderungen der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer, auch ihrer Lehrfreiheit, durch Einwirkungen studentischer Gruppen“⁸ oder des Fachbereichs vorzubeugen bzw. abzuwehren. Zugleich stimmt sie die kollidierenden Freiheitsrechte mit Blick auf ihren Ausbildungszweck ausgewogen ab.⁹

⁶ Zum Prinzip der *libertas philosophandi* grundlegend *K. Zenker*, *Denkfreiheit. Libertas philosophandi in der deutschen Aufklärung*, 2012. Zum Recht auch unkenntnisbedingte Irrtümer zu verbreiten, *J. G. Fichte*, *Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten* (1793), in: V. I. H. Fichte (Hrsg.), *Werke VI*, 1971, S. 17 ff.; zu den drei Begründungsansätzen der Wissenschaftsfreiheit s. *M. Ruffert*, in: *VVDStRL 65* (2006), S. 146 (161 ff., 165 ff., 169 ff.).

⁷ *K. Jaspers*, *Volk und Universität* (1947), in: ders., *Lebensfragen der deutschen Politik*, 1963, S. 126; zur dienenden Funktion der Hochschulen s. ferner noch § 5 II.2.d)aa).

⁸ BVerfGE 55, 37 (68); s. bereits BVerfGE 35, 79 (128), dort in Bezug auf die zu berücksichtigenden Belange bei der Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen organisatorischer Natur durch den Gesetzgeber. Zur staatlichen Schutzpflicht als objektive Ausprägung der Lehrfreiheit s. außerdem *P. Bender*, in: *WissR 52* (2019), S. 27 (32 ff.); *B. Kempen*, in: *Hartmer/Detmer* (Hrsg.), *Hochschulrecht*, 4. Aufl. 2022, Kap. 1 Rn. 94. S. außerdem für NRW § 4 I HG: „Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.“

⁹ Vgl. BVerfGE 35, 79 (122); 55, 37 (68 f.). Zur Friedens- und Konfliktvorbeugungsfunktion der Hochschulen als Anknüpfungspunkt für universitäres Informationshandeln s. noch in § 7 III.3.b)bb)(2).

Die (akademische) Freiheit der Forschung und Lehre lebt daher von der Freiheit der Universitäten.¹⁰ Karl Jaspers veranschaulicht diese reziproke Abhängigkeit der Universität mit folgender emblematischer, gar pathetischer Deklamation: „Freiheit ist die Lebensluft der Universität.“¹¹ Die Universität ist mehr als nur eine räumliche Plattform oder ein institutioneller Rahmen für die forschenden Hochschullehrer, sie ist vor allem nicht einfach ein Raum rein reproduzierenden Wissens¹²; sie ist das autopoietische Idealbild sich entfaltender, vollkommen freier Wissenschaft, in welcher „das unbefangene Denken und reinste Erkennen Wirklichkeit wird“¹³. Sie ist ein intellektuelles, unter Umständen gar agonistisches Universum kritischer Beleuchtung des überlieferten Geistes, des akkumulierten Wissens sowie der Beschaffenheit der Wirklichkeit; „die Universität ist gleichsam die lebendig gewordene Vernunft, und nichts ist zufällig an ihr“.¹⁴ Sie ist die Denkfabrik der Anregung des freien ingenösen, humanistischen und universellen Denkens, das den Menschen nicht nur einen grundlegenden Wissensbestand sichert, sondern sich bis zur Persönlichkeit durchdringt und das lernende und lehrende, frei entscheidende Selbst zur menschlichen Tugendhaftigkeit der sittlichen Freiheit vervollkommenet.¹⁵ Der Prozess der Verinnerlichung von Bildung und Wissen ist – wie Pierre Bourdieu einst statuierte – kulturelles Kapital.¹⁶ In der Universität hat der einzelne Mensch die Möglichkeit Wissen zu akkumulieren, in kulturelle Kompetenzen¹⁷ umzuwandeln und dadurch Bildung zu einem seine Person selbst konkretisierenden Besitz zu machen; aus „Haben“ wird „Sein“.¹⁸ Die Hochschule ist daher nicht „bloß eine Schule der Wißenschaften [...]“, sie ist auch „eine Schule des *Handelns*“.¹⁹

¹⁰ Zur dienenden Funktion der Hochschulen zugunsten der Lehrfreiheit s. § 5 II.2.d)aa).

¹¹ K. Jaspers, Volk und Universität (1947), in: ders., Lebensfragen der deutschen Politik, 1963, S. 126 (127).

¹² Hierzu vgl. etwa Friedrich Paulsens Bezugnahme auf Fichtes Denkschrift aus dem Jahre 1807 und auf den Denkansatz von Schleiermacher, deren beider Vorstellung über die Idee der Universität er wie folgt beschreibt: „sie wollen nicht bloß Anstalten für die Tradition des vorhandenen Wissens, sondern vor allem Werkstätten und Pflanzschulen der wissenschaftlichen Forschung sein, oder mit FICHTEs Ausdruck ‚Kunstschulen des wissenschaftlichen Denkens‘.“ Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Band, 1921, S. 256 ff. Das Zitat steht auf S. 258.

¹³ K. Jaspers, Volk und Universität (1947), in: ders., Lebensfragen der deutschen Politik, 1963, S. 126.

¹⁴ R. König, in: H. P. Thurn, Vom Wesen der deutschen Universität, Bd. 2, 2. Aufl. 2021, S. 91.

¹⁵ Zu dieser Funktion der Universität vgl. auch K. Jaspers, Lebensfragen der deutschen Politik, 1963, S. 126 ff.

¹⁶ Vgl. zum Begriff und Inhalt der kulturellen Fähigkeiten als Ausdruck des inkorporierten, verinnerlichten Kulturkapitals P. Bourdieu, Die verborgenen Mechanismen der Macht, in: M. Steinrück (Hrsg.), 1992, S. 49 (53 ff.).

¹⁷ Vgl. zum Begriff und Inhalt der kulturellen Fähigkeiten als Ausdruck des inkorporierten, verinnerlichten Kulturkapitals P. Bourdieu, a. a. O., S. 49 (59).

¹⁸ P. Bourdieu, a. a. O., S. 49 (56).

2. Sprachstandards und Inhaltskontrollen als Gefahr für die akademische Freiheit und Kultur?

a) Zensurenentwicklung in der Wahrheits- und Wissensgesellschaft

Geschichte schreibt Zukunft. Sie etabliert nicht nur eine retrospektive Erinnerungskultur, sondern ermöglicht durch ihre Erfahrungswerte prospektiven Fortschritt und Innovation, auch im Recht.²⁰

Geschichte wiederholt sich, wenn auch „selten getreulich“.²¹ Die Vergangenheit zeigt, wie ubiquitär die Gefahren für die Freiheit über die Jahrhunderte chamäleonartig auf Schutzlücken lauern. Auch die Narrative der „Political Correctness“²² und der „Cancel Culture“ enthalten in ihrer pejorativen Lesart viele Reminiszenzen an den Umgang mit Universitätslehrenden in der Geschichte der akademischen Freiheit; sie sind folglich in ihren Wirkungen nicht erst eine Erfindung der Gegenwart. Gerade die Betroffenen sehen in ihr daher eine strategische Fortsetzung der Tradition individueller Unterdrückung.

Im Ausgangspunkt sind diese Bedenken in dieser Intensität nicht begründet. Kritik ist keine Einbahnstraße, insofern erfordert die Debatte eine differenzierte, selbstkritische Betrachtung: Sprachstandards bzw. politisch korrekte Sprache fußen auf einem kulturell bedingten Sprachwandel, der Ausdruck von Fortschritt und damit eigentlich wesensmäßig wissenschaftlich ist.

Darüber hinaus vertypst das Phänomen der „Political Correctness“ ein verfassungsrechtliches Anliegen, jedenfalls unter Zugrundelegung der Duden-Definition: Hiernach versteht sich „Political Correctness“ als

„Einstellung, die alle Ausdrucksweisen und Handlungen ablehnt, durch die jmd. aufgrund seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten

¹⁹ J. G. Fichte, Von der Bestimmung der Gelehrten, S. 366, in: Lauth/Jacob (Hrsg.), Nachgelassene Schriften 1793–1795 Bd. 3, 1971 – Hervorhebung im Original.

²⁰ Vgl. hierzu auch W. Löwer, in: WissR (50) 317 (318); vgl. zu der geschichtsinspirierenden Lernerfahrung aus der WRV grundlegend F. K. Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1999.

²¹ S. W. Grewe, Das Grundgesetz: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland II, in: DRZ 1949 S. 313 (317) in Bezug auf die vergangenheitsorientierte Konzeption des Grundgesetzes: „Doch pflegen sich geschichtliche Situationen selten getreulich zu wiederholen, und die Gefahren, die einer Verfassung drohen, erwachsen meist aus einer ganz neuartigen Konstellation, mit der man nicht gerechnet hat.“ Die Äußerung ist plakativ gemeint und bezieht sich auf die Mannigfaltigkeit der Unterdrückungspotenziale. Die Unterdrückung von Freiheit ist wie ein Chamäleon, sie hat verschiedene Gesichter, zeigt sich immer wieder in anderer Form und Gestalt. Wiederholungen müssen also nicht zwangsläufig physiognomisch so wiederkehren wie in der Vergangenheit erlebt.

²² Zum Thema „Political Correctness“ vgl. bereits D. E. Smith, „Politically Correct“: An Organizer of Public Discourse, in: Writing the Social: Critique, Theory, and Investigations, 1999, S. 172 ff.